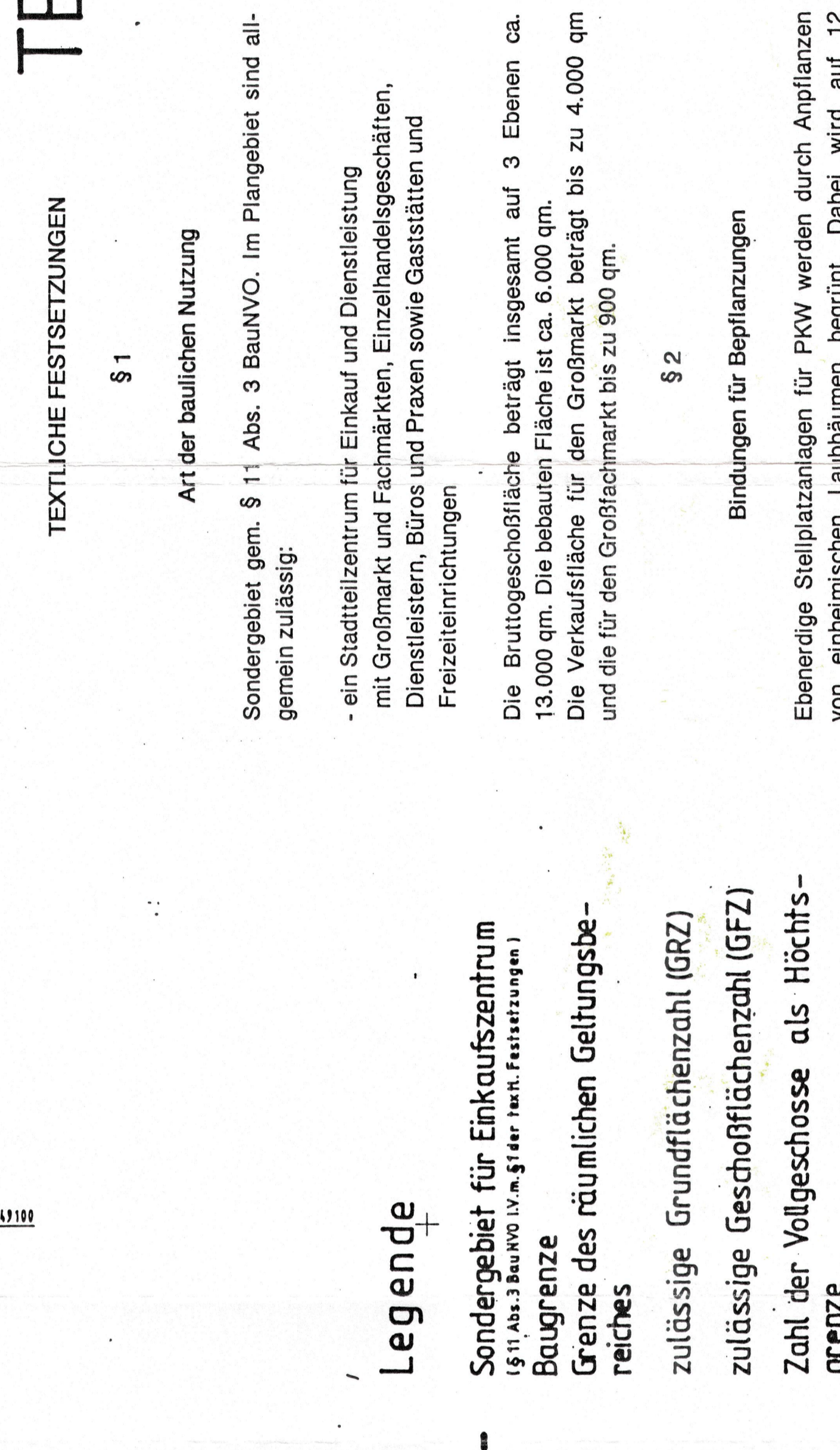


SATZUNG DER STADT MEISSEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS PLANGEBIET STADTTEILZENTRUM FÜR EINKAUF UND DIENSTLEISTUNG MEISSEN, NIEDERAUER STRASSE GEMARKUNG ZSCHIELA, FLURSTÜCKE 57/15, 83/2 - VOLLSTÄNDIG, 57/14, 82, 83/1 - TEILWEISE

Aufgrund des § 248 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie des § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 17. Juli 1992 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/1992; Dresden, den 20. August 1992) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeverwaltung Meißen vom 17.12.1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 für das Plangebiet Stadtteilzentrum für Einkauf und Dienstleistung Niederauer Straße, Gemarkung Zschella, Flurstücke 57/15, 57/16, 83/2 - vollständig - und Flurstücke 57/14, 82, 83/1 - teilweise, bestehend aus der Planzeichnung vom 25.11.1992 von Dipl.-Ing. Siegfried B. Gerz, Architekt, Chemnitz (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A



TEIL B

Legende

Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO. Im Plangebiet sind allgemein zulässig:

- ein Stadtteilzentrum für Einkauf und Dienstleistung mit Großmarkt und Fachmärkten, Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistern, Büros und Praxen sowie Gaststätten und Freizeiteinrichtungen

Die Bruttogeschossfläche beträgt insgesamt auf 3 Ebenen ca. 13.000 qm. Die bebauten Fläche ist ca. 6.000 qm. Die Verkaufsfäche für den Großmarkt beträgt bis zu 4.000 qm und die für den Großfachmarkt bis zu 900 qm.

§ 1
Art der baulichen Nutzung

§ 2
Bindungen für Bepflanzungen

§ 3
Archäologische Funde

§ 4

- 1.** Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar
- Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 2.** Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar
- Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 3.** Die Gemeindevertretung hat am 28.10.1992 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4.** Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar
- Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

5. Der katastermäßige Bestand am 24.06.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ockfilla, den 24.06.1993
Leiter des Katasteramtes

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.09.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Meißen, den 03.09.1992
Der Bürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.02.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.1992 gebilligt.

Meißen, den 16.02.1992
Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.04.1993 (Az.: 52-53-3) mit Nebenbestimmungen- und Hinweisen erteilt.

Meißen, den 20.04.1993
Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.02.1992 erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.02.1992 bestätigt.

Meißen, den 16.02.1992
Der Bürgermeister

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Meißen, den 16.02.1992
Der Bürgermeister

11. Die Erstellung der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.09.1992 im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 59 von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 59 Abs. 2 BauZVO in Verbindung mit § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauZVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.09.1992 in Kraft getreten.

Meißen, den 03.09.1992
Der Bürgermeister

12. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

14. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

15. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

16. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

17. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kreis :	Meißen	Lagesystem :	28 / 172
Gemeinde :	Meißen	Höhensystem :	NN
Gemarkung :	Zschella	Blatt :	1A
OBJEKT :	Stadtteilzentrum für Einkauf und Dienstleistung	Maßstab :	1:500
Lage-u. Höhenkarte			
Ingenieurbüro für Vermessung		Ref.: Gfhn. 7941	
Vom Ing. P. Hübner		H.-Zeichner-Stf. 8. 0-1231 Grabbeum 1.	

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

18. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

19. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 14.09.1992 bis 16.05.1993, und zwar

Mo., Mi., Do. 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Die 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach § 3 Abs. BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1992, im Meißner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.